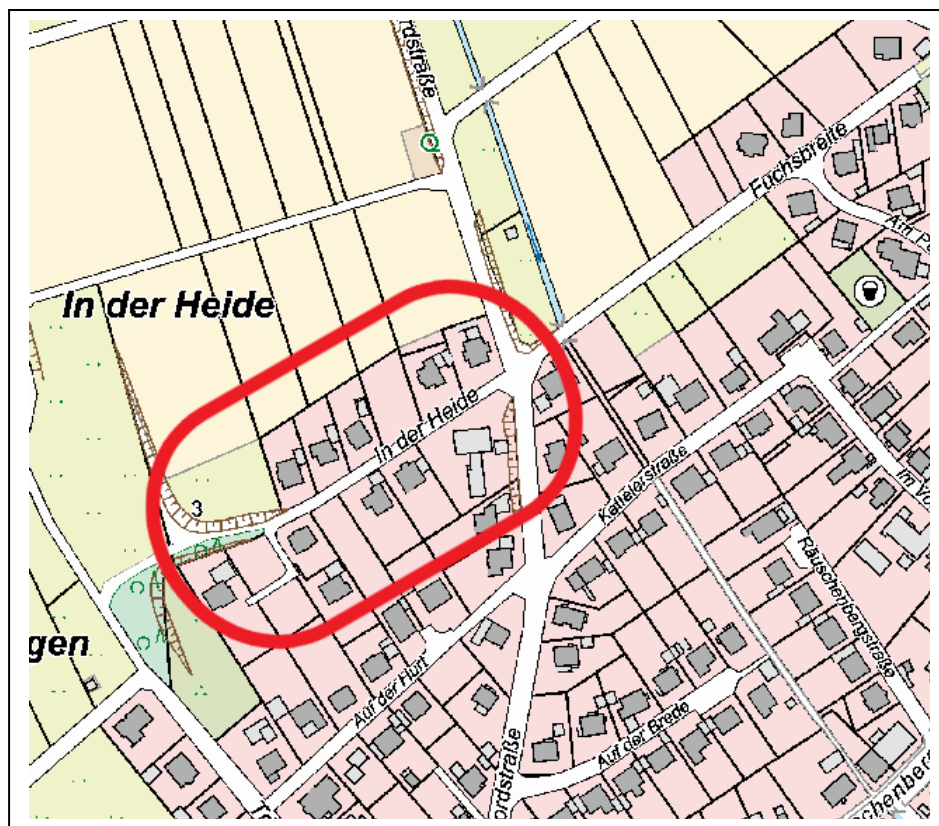


Stadt Höxter | Ortschaft Brenkhausen

Artenschutzrechtliche Prüfung für: Änderungsbebauungsplan Nr. 4/9 In der Heide, Brenkhausen



Planungsgebiet M 1:2.500 (Geobasis NRW)

Auftraggeber:

Stadt Höxter
Westerbachstr. 45
37671 Höxter
Tel. 05271 / 963 - 0

Planung:

Büro für Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Birgit Czyppull
Forst 2, 37639 Bevern/Forst
Tel. 05531 / 980 3051

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Birgit Czyppull

Inhalt

1.	Anlass und Ziel.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Methodik	4
4.	Beschreibung des Vorhabengebietes und potenzielles Artenspektrum	6
5.	Einschätzung der Besiedlung	6
5.1	Avifauna	6
5.2	Fledermäuse	6
6.	Prüfung der Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Auslösetatbestände	7
6.1	Avifauna	7
6.2	Fledermäuse	7

1. Anlass und Ziel

„Für das Gebiet an der Straße In der Heide besteht seit dem 11.05.2006 der Bebauungsplan Nr. 4/9 „In der Heide“. Festgesetzt ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Bebauungsplan u. a. Verkehrsflächen zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke fest. Für die Straße In der Heide ist dabei ein Verkehrsflächenquerschnitt von 6,50 m festgelegt worden, jedoch soll die genannte Straße zur Reduzierung der Erschließungskosten in Abstimmung mit den Anliegern nur auf einer Breite von 5,00 m ausgebaut werden. Der verbliebene Bereich von 1,50 m Tiefe wird bereits jetzt als Garten und Zufahrt etc. genutzt. Für die im südwestlichen Bereich des Bebauungsgebietes gelegenen Grundstücke setzt der bestehende Bebauungsplan eine Stichstraße von 3,00 m Breite fest. Der Bereich der Einmündung der Stichstraße in den 5,00 m breiten Fahrbahnabschnitt dient insbesondere den Müllfahrzeugen als Wendemöglichkeit. Es hat sich jedoch gezeigt, dass der zur Verfügung stehende öffentliche Verkehrsraum für das Wenden der vorgenannten Fahrzeuge knapp bemessen ist. Daher soll die Verkehrsfläche im Einmündungsbereich der Straßen etwas erweitert und die Stichstraße in ihrem nördlichen Abschnitt auf 4,00 m verbreitert werden. Die benötigten Flächen sind derzeit als nicht überbaubare Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt.“ (aus Email Herr Strathmann, Stadt Höxter, 01/2022).

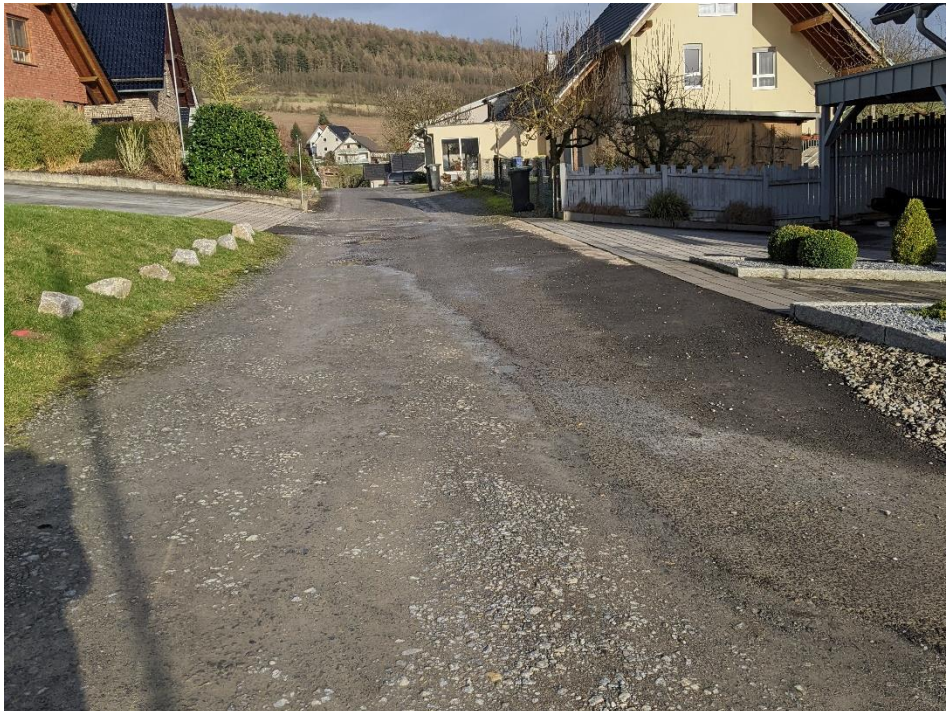


Foto: Blick auf die bereits bestehende Straße 'In der Heide', die einen geringeren Ausbauquerschnitt hat als ursprünglich vorgesehen. (Büro für Freiraumplanung, 2022)

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Im Rahmen der Änderung des B-Planes muss ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung artenschutzrelevanter Arten kommt.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrelevanter Arten beeinträchtigen oder durch vorhabensbedingte Störungen den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gefährden können, ist dafür eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG notwendig, die bei Notwendigkeit auch Maßnahmen zur Vermeidung oder dem Ausgleich aufzeigt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist ein eigenständiges Verfahren. Daraus ergibt sich die gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird wie folgt begründet: „Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem untersuchten Bereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten befinden. Bei Vorhaben und Plänen, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diesen Arten beeinträchtigen oder durch vorhabensbedingte Störungen den Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten gefährden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG notwendig.“

Dabei sind folgende Tier- und Pflanzenarten prüfungsrelevant:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Die Begrenzung der prüfungsrelevanten Arten auf die genannte Auswahl resultiert aus § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Definitionen der besonders und streng geschützten Arten ergeben sich zudem gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

THEUNERT (2008) hat eine Liste der besonders und/oder streng geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten erstellt, die in Niedersachsen vorkommen bzw. vorkommen können. Diese wird als Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendet.

3. Methodik

Prüfziele

Die Artenschutzprüfung orientiert sich mit ihren Inhalten an den Entwurf des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010.

Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen, von im Rahmen des vorliegenden Projektes voraussichtlich nur die Stufen I und II relevant sein dürften:

Stufe I:

entspricht einer Vorprüfung. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden die zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsraum ermittelt. Das bedeutsame Artenspektrum wird mit Hilfe der vorliegenden Umweltdaten und eigenen Erhebungen definiert. Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine jeweils spezifische Art Abhandlung notwendig.

Stufe II:

beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement erarbeitet. Gleichzeitig wird ermittelt, welche Arten betroffen sind. Die erarbeiteten Ausgleichs- und Vermeidungsstrategien stehen in direktem Zusammenhang mit den Kompensationsflächen und -maßnahmen, indem sie auf den gleichen festgelegten Flächen umzusetzen sind.

Die Prüfziele orientieren sich an den Forderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Wesentlich für die Prüfung sind das **Tötungs- bzw. Schädigungsverbot** (§ 44, Abs. 1, Satz 1) und das **Störungsverbot** (§ 44, Abs. 1, Satz 2), beide bezogen auf die prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Das Störungsverbot bezieht sich im Gegensatz zum Schädigungsverbot nicht auf Individuen, sondern auf die Populationsebene (§ 44, Abs. 1, Satz 2: „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“).

Aus den genannten Gründen war für das Vorhaben vor allem zu prüfen:

- ob Tiere der relevanten Arten durch das Vorhaben geschädigt werden könnten (Schädigungsverbot),
- ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten durch das Vorhaben verschlechtern könnte (Störungsverbot).

Zum Prüfziel Schädigungsverbot:

Tiere sind grundsätzlich beweglich und weichen Störungen, durch die sie Schaden erleiden könnten, weitgehend aus. Arten mit geringer Mobilität (z.B. bestimmte Wirbellose), extremer Habitatbindung (z.B. der Eremit oder laichende Amphibien) oder mit immobilen Stadien (z.B. brütende Vögel, winter-schlafende Fledermäuse, Fledermäuse in der Wochenstube, überwinterte Säugetiere) können dies nicht. Um die Relevanz des Schädigungsverbot bei diesem Vorhaben beurteilen zu können, muss also zunächst bekannt sein, welche Tierarten aus den betroffenen Gruppen hier vorhanden sind und ob diese Arten entsprechenden Störungen ausweichen können oder nicht. Aus der Lebensweise der ermittelten Arten ergibt sich dann, ob und wie ihre Schädigung vermieden werden kann. Die Vermeidung hat Vorrang. Nur wenn eine Vermeidung der Schädigung nicht möglich ist, kann und muss geprüft werden, ob gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des §44 gegeben sind.

Zum Prüfziel Störungsverbot

Wenn durch das Vorhaben ein erheblicher Teil der lokalen Population einer besonders geschützten Art betroffen sein könnte, ist zu prüfen, ob sich hierdurch der Erhaltungszustand dieser Population verschlechtern könnte, bzw. durch welche Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden werden kann. „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Begriffsbestimmung CEF-Maßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichem Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedelung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können.

4. Beschreibung des Vorhabengebietes und potenzielles Artenspektrum

Es handelt sich bei dem zu untersuchenden Planungsvorhaben um ein allgemeines Wohngebiet mit überwiegend eingeschossigen Einzelbebauungen und entsprechenden Vorgärten unterschiedlichen Alters. Das vom Vorhaben betroffene Gebiet ist durch Bebauung und Hausgärten anthropogen verändert und weist daher großteils eine erhebliche Vorbelastung auf. Der anthropogene Einfluss wird insbesondere in Form von Bebauung und Bodenversiegelung durch Pflaster und Schotter hervorgerufen, aber auch durch die Anpflanzung von nicht standortgerechten Gartenpflanzen. Es ist nicht erkennbar, dass von dem Vorhaben unmittelbar Biototypen und Lebensräume mit artenschutzrelevanten Arten betroffen sind. Der geringfügige Verlust an Gartenfläche durch den Wendehammer betrifft lediglich die Wegebankette aus Schotter und eine Heckenneupflanzung aus Liguster.

Durch die Änderungssatzung entsteht ein bilanzierter Zugewinn von 58,4 m² an offenen, unversiegelten Bodenflächen (siehe `Beschreibung der Umweltbelange` für das vorliegende Vorhaben). So kommt es zu einem Zugewinn an unversiegelten Vegetationsflächen, was für die Arten- und Biotopentwicklung grundsätzlich positiv zu beurteilen ist.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur und der Kenntnis der Ökologie der relevanten Arten wurde über eine Begehung prognostiziert, welche Arten(-gruppen) mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden sind. Eine sachkundig durchgeführte Potenzialabschätzung trifft für die meisten relevanten Arten mit sehr großer Zuverlässigkeit Aussagen darüber, ob sie das Gebiet/Objekt besiedeln oder nicht.

Grundsätzlich bieten die vom Verlust betroffenen Strukturen im derzeitigen Zustand für einen geringen Teil planungsrelevanter Arten ein Habitatpotenzial. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen müssen die Artengruppen der **Vögel und Fledermäuse** näher in Betracht gezogen werden. Diese Artengruppen sind potenziell direkt oder indirekt vom Vorhaben betroffen.

Die Auswirkungen des Verlustes der vom Vorhaben betroffenen Bankette mit angrenzenden gärtnerisch genutzten Flächen (Ligusterhecke, s.o.) werden im Folgenden auf einzelne Individuen, auf den Erhaltungszustand der Populationen sowie auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. schutzrelevanten Arten untersucht und bewertet.

5. Einschätzung der Besiedlung

5.1 Avifauna

Während der Begehung wurden keine Hinweise auf Nistplätze an der Ligusterhecke gefunden. Es ist davon auszugehen, dass Vögel die Hecke aufgrund ihrer geringen Höhe und Dichte nicht oder nur sehr geringfügig nutzen. Die Hecke eignet sich in ihrer Art und Weise derzeit nicht als Nisthabitat. Aufgrund der Heckenstruktur ist sicher auszuschließen, dass potenzielle Brut- und Niststätten vorhanden sind und somit eine weitere Berücksichtigung von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

5.2 Fledermäuse

Eine Vielzahl von Fledermausarten gelten als typische synanthrope Arten (Kulturfolger) und bewohnen in Wohngebieten z.B. Spaltenquartiere an Gebäuden, häufig hinter Verkleidungen, Zwischendächern, Verschalungen und sonstigen kleinen Spaltenräumen, die manchmal auch an der Außenseite von Gebäuden sind. Die vom Vorhaben betroffenen Strukturen eignen sich jedoch nicht als Fledermausquartiere.

Die Nahrungshabitate vieler Fledermausarten bestehen aus linearen Gehölzstrukturen und offenen Flächen, wie sie im Planungsgebiet vorkommen. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass die Straße „In der Heide“ von geschützten Fledermausarten zur Jagd aufgesucht wird.

6. Prüfung der Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Auslösetatbestände

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Habitate der potenziell vorkommenden Arten untersucht und erläutert. Daraus lässt sich anschließend das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, dem Tötungs- und Störungsverbot sowie dem Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, separat für jede Artengruppe ermitteln.

6.1 Avifauna

Sämtliche einheimische Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG zu den mindestens besonders geschützten Arten zu zählen und daher in ihrer Gesamtheit als planungsrelevant zu werten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie potenzielle Nistmöglichkeiten von streng oder besonders geschützten Arten, werden für die planungsrelevanten Flächen ausgeschlossen.

Erhebliche Einflüsse auf schutzrelevante Arten und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

6.2 Fledermäuse

Ein Verlust von Quartieren schutzrelevanter Arten ist auszuschließen.

Die durch das Vorhaben geringfügig veränderte Straßenbreite ist unerheblich für das Jagdverhalten von Fledermäusen. Der Planungsraum wird in seiner Funktion als potenzieller Jagdraum für Fledermäuse nicht beeinträchtigt oder entwertet.

Erhebliche Einflüsse auf schutzrelevante Arten und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.